

*Mitarbeiter und Beauftragte staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen als mögliche Schadensverursacher*

Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen handeln durch ihre Mitarbeiter und Beauftragten. Der zu ersetzende Schaden kann daher auch nur durch sie verursacht werden. Der *Begriff des Mitarbeiters* in den Staatsorganen und in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen ist in der *SV der Mitarbeiter-VO* näher bestimmt. Er erfaßt darüber hinaus Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum staatlichen Organ oder zur staatlichen Einrichtung ~~in und durch~~ *sprechende Rechtsvorschriften zur Ausübung staatlicher Tätigkeit ermächtigt sind*, sowie Angehörige anderer Staatsorgane, z. B. der VP, die in einem Dienstverhältnis stehen.

*Beauftragte* im Sinne des § 1 StHG sind u. a. ehrenamtliche Helfer, denen die Befugnis übertragen worden ist, in einem bestimmten Bereich staatliche Tätigkeit auszuüben.

Das betrifft z. B. freiwillige Helfer der Gewässeraufsicht, die in einem in Rechtsvorschriften festgelegtem Umfang ermächtigt sind, staatliche Entscheidungen zu treffen oder staatliche Handlungen vorzunehmen. Auch die Mitglieder eines Bauaktivs des Wohnbezirksausschusses der Nationalen Front können als Beauftragte eines staatlichen Organs tätig sein, wenn sie z. B. im Auftrage des Rates die Kellerräume der Wohngebäude betreten, um zu prüfen, inwieweit sie als Schutzräume für die Bevölkerung geeignet sind.

Fügen diese ehrenamtlichen Helfer oder Mitglieder gesellschaftlicher Organe bei einer solchen Tätigkeit einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum rechtswidrig einen Schaden zu, kann eine Staatshaftung begründet sein, wenn alle anderen Voraussetzungen dafür auch erfüllt sind.

Für den Ersatz von Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch eine gerichtliche Entscheidung rechtswidrig zugefügt werden, gelten die dafür bestehenden speziellen Rechtsvorschriften, wie z. B. die §§ 369 ff. StPO.

Aus diesen Erläuterungen zum Begriff des Mitarbeiters oder des Beauftragten folgt, daß in § 1 Abs. 1 StHG in der Regel Mitarbeiter oder Beauftragte der Organe des Staatsapparates gemeint sind, die eine vollziehend-verfügende Tätigkeit ausüben.

Staatliche *Einrichtungen* im Sinne des StHG sind u. a. staatliche Bildungseinrichtungen wie Hochschulen, EOS, POS, Volkshochschulen sowie Kindergärten oder Kinderkrippen. Auch bestimmte Mitarbeiter volkseigener Betriebe können Verursacher von rechtswidrigen Schäden der Staatshaftung begründen. Das ist dann der Fall, wenn ihnen die Ausübung bestimmter Arten staatlicher Tätigkeit übertragen worden ist.

So gelten nach § 19 der Wohnraumlenkungs-VO die Direktoren von Schwerpunktbetrieben und Betrieben mit Werkwohnungen als ein für die Wohnraumlenkung zuständiges Organ im Sinne dieser VO. Auch den Direktoren der Energieversorgungsbetriebe sind mit der Energie-VO staatliche Befugnisse übertragen worden, z. B. die Befugnis, bei Verstößen gegen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 Ordnungstrafen auszusprechen. Es gibt eine Reihe ähnlich gelagerter Fälle.

1 Vgl. AO über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht vom 5. 3. 1968, GBl. II 1968 Nr. 28 S. 133. N